

Zur Aufklärung
über unsere
evangelisch - reformierte
Gemeinde
in Emden.

Herausgegeben vom Kirchenrat.

Emden.
Druck von Albert van Detten.
1919.



Seit Monaten bewegt die Frage der Trennung von Staat und Kirche unsere Herzen. Wir wissen nicht, wie die kirchlichen Verhältnisse sich gestalten werden. Wir hoffen zuversichtlich, daß durch Gottes Segen eine etwa kommende Neuordnung zugleich eine Neubelebung unserer Gemeinde herbeiführen wird. Sollen unsere Gemeindeglieder das rechte Urteil über die brennenden kirchlichen Fragen der gegenwärtigen bewegten Uebergangszeit gewinnen, so müssen sie vor allem einen klaren Einblick in unsere bisherigen kirchlichen Verhältnisse haben. Solchen Einblick wollen die folgenden Zeilen gewähren.

I. Die ehrwürdige Vergangenheit unserer Gemeinde.

Die Ender reformierte Gemeinde ist die älteste in ganz Ostfriesland. Sie entstand schon halb nach 1520 infolge der Wirksamkeit eines der 13 Priester der Großen Kirche, des evangelisch-gesinnten Georg Apportanus — und zwar hat der Landesheerr auf ihre Entstehung keinen Zwang ausgeübt sondern der Macht des Evangeliums die Umwandlung der Gesinnung überlassen. Bald nach 1540 erhielt die Gemeinde durch den berühmten Prediger Johannes a Lasco eine ziemlich staatsfreie Verfassung und Kirchenordnung. Gottesdienst, Predigt und Sakramentsverwaltung trugen das schlichte biblische Gepräge reformierter Frömmigkeit. Im Jahre 1544 schuf sich die Gemeinde als erste in Deutschland aus ihrer eigenen Mitte durch Wahl mehrerer angesehenen und frommer Männer eine Körperschaft der Selbstverwaltung, den sogenannten „Kirchenrat“, dessen wichtigste Aufgabe darin bestand, in Gemeinschaft mit den Predigern über den sittlichen Wandel der Gemeindeglieder von Amtswegen eine genaue Aufsicht zu führen und die Irrenden mit liebevoller Ermahnung oder, wenn nötig, mit erster Zucht wieder zurechtzubringen. Diese Sittenzucht wurde jahrhundertlang zum Segen der Gemeinde ausgeübt. In den Sturmszeiten der Reformation bot die Gemeinde zahlreichen Glaubensverfolgten aus Holland, Belgien, Frankreich und England gastliche Herberge und unterstützte namentlich die niederländischen Gemeinden mit Rat und Schatz, Geldgaben und Aussendung von Predigern. Dadurch erwarb sie sich den Ehrennamen der „Herberge Gottes“ und der „moderkerke“. Schon in den früheren Zeiten blühten in der Gemeinde ein geordnetes Volksschulwesen und eine mit vorbildlicher Treue und Weisheit geleitete Armenpflege.

II. Name und Zweck der Gemeinde.

Die Gemeinde nennt sich evangelisch-reformiert. Sie bekennt sich zum Evangelium, d. h. zu der frohen Botschaft von der allmächtigen Gnade Gottes, die in Christo Jesu zu unsrer Erlösung erschienen ist und uns Sündern als unverdienten Geschenk angeboten wird. Die Gemeinde legt vermöge ihres Zusammenhanges mit der von Zwingli und Calvin begründeten reformierten Kirche besonderes Gewicht darauf, daß wir uns nicht mit dem Trost der Sündenvergebung und der Seligkeit begnügen sondern unser ganzes Leben von den Kräften der Erlösung durchdringen und zur Ehre Gottes und tätigen Liebe erneuern lassen. Durch Predigt, Seelsorge, Unterricht will sie die religiös-sittlichen Lebenskräfte des Christentums alt und jung zugänglich machen, und jeder, der von diesen erlösenden Kräften erfaßt wird, soll mitarbeiten, daß die Gnade und Kraft Jesu Christi immer weiter dringe.

III. Gottesdienste und Amtshandlungen.

Die Gottesdienste finden in drei Kirchen statt. Die Große Kirche wurde in der Reformationszeit Eigentum der Gemeinde. Die Sitzstellen sind meist Erbeigentum oder werden vermietet. Der Vermittler der Vermietung wird jährlich beauftragt gegeben. Der Kirchengrat hat begonnen, die Sitzstellen freigegeben bezug. Loszukaufen. Die Inhaber von Sitzstellen werden um Entgegenkommen gegen Fremde gebeten. Die Gasthaus-Kirche wurde 1561 durch die Gräfin Anna dem reformierten Gemeindegottesdienst überwiesen und stand bis 1872 unter der Verwaltung der Direktion des Gasthauses. Seit 1872 wird sie von einer Kommission des Magistrats verwaltet, zu der auch ein Mitglied des Kirchengrats gehört. Der Magistrat vermietet die Sitzstellen. Die Neue Kirche wurde während des 30jährigen Krieges erbaut und 1648 eingeweiht. **Die Sitzstellen in der Neuen Kirche sind seit 1914 für jedermann freigegeben.** Wer keine eigene Sitzstelle hat, sollte den Weg nach der Neuen Kirche nicht scheuen. Seit alten Zeiten wird im Nachmittagsgottesdienst (2 Uhr) jährlich über den Katechismus gepredigt, und unser Heidelberger Katechismus gibt einen wertvollen Durchblick durch das Ganze der christlichen Heilswahrheit. Die Gottesdienste werden nicht blos in den Zeitungen, sondern auch auf einem besonderen von den Predigern herausgegebenen „Kirchlichen Anzeiger“ bekannt gegeben, der auch andere Gemeindepflichten bringt. (Empfehlenswert sind auch das „Reformierte Sonntagsblatt“ und die „Reformierte Kirchenzeitung“.)

Es war alte Sitte, daß die Eltern ihre Kinder im Sonntagsnachmittags-Gottesdienst zur Taufe brachten und öffentlich vor der Gemeinde christliche Auserziehung gelobten. Möchten

viele wieder Freimütigkeit dazu gewinnen. Für die Taufen in den Häusern werden 3 Mark an die Kirchentasse gezahlt, während die Kirchentaufen frei sind.

Somohl in der Großen als in der Gasthaus-Kirche ist von alters her ein besonderer „Trau-Altar“. Aber auch die Trauungen finden meist in den Häusern statt. Für die Trauung in der Wohnung des Pastors werden 3,50 Mk., in den Privathäusern 10 Mk., in der Kirche „mit Aufwand“ 10 Mk. an die Kirchentasse gezahlt, während einfache Trauungen in der Kirche frei sind. Sämtliche Gebühren bei Amtshandlungen sind nicht besondere Vergütung für den dienstreisenden Prediger, sondern fließen in die kirchlichen Kassen.

Abendmahlsfeiern finden statt im Hauptgottesdienst am Charfreitag und je am 2. Sonntag im Februar, Juni, August, Oktober, Dezember. Jede Feier wird am Sonntag vorher durch eine Vorbereitungsrede eingeleitet und schließt mit der „Danksagung“ im Abendgottesdienst. Die Feier hat ihre Eigenart darin, daß die Abendmahls Gäste an langer, weißgedeckter Tafel sitzen. Wer das Heil seiner Seele bei Christo Jesu sucht und sich zu ihm bekennen will, der lasse sich durch das Gefühl der Unfertigkeit nicht zurückhalten, zum Tisch des Herrn zu nahen.

Der kirchliche Unterricht findet in 2 Winterhalbjahren statt. Kinder, die bis zum 1. Oktober des betr. Jahres 13 Jahre alt werden, können daran teilnehmen. In früheren Zeiten fand die Konfirmation in viel späterem Alter statt. Noch bis 1907 durfte kein Kind unter 16 Jahren konfirmiert werden. Durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde die Altersgrenze immer mehr herunter gedrückt.

Für die jüngeren Kinder findet sonntäglich Kindergottesdienst statt. Schon vor 1850 bestand eine Sonntagschule, in der ursprünglich vor- und nachmittags Kinder, die wegen lückenhaften Schulbesuchs mit ihren Kenntnissen zurück waren, im Lesen und Schreiben und im Worte Gottes von einem Verein freiwilliger christlicher Helfer und Helferinnen unter Vorstz der Pastoren unterrichtet wurden, damit sie dem in der Kirche gepredigten Wort besser folgen könnten. Seit 1862 trat die erbauliche Unterweisung in den Vordergrund, während der Lese- und Schreibunterricht verschwand. Die Sonntagschule wurde ursprünglich in einem Raum der alten Kaserne beim Großen Kirchhof, später in der Kinderbewahranstalt am Rattewall gehalten und 1896 in die Große Kirche verlegt.

Die Gemeinde besitzt drei Begräbnisplätze, auf denen die sterblichen Leiber unter Aufsicht des Namens Gottes und Bezeugung der christlichen Ewigkeitshoffnung beisetzt werden, es sind die Kirchhöfe bei der Großen und Neuen Kirche und der 1913 in Gebrauch genommene neue Friedhof bei der Bolardusstraße. Näheres über Gebühren und dergl. kann man in der Friedhofsordnung lesen, die beim Kircherrat unentgeltlich zu haben ist.

IV. Kirche und Schule.

Ostfriesland besaß am frühesten in ganz Deutschland ein festes, ständiges Schulwesen. Auch in Emden war schon 1529 eine Volksschule, deren Lehrer „nach alter Gewohnheit“ sein Gehalt empfing. 1596 waren mehrere Hauptschulen und eine ganze Reihe Nebenschulen, alles in allem über 20, in Emden. Die Schulen waren **kirchliche Einrichtungen**. Die religiöse Erziehung der Jugend stand im Vordergrund. Aus kirchlichen Mitteln wurde die Schule unterhalten. Der Kirchenrat stellte die Lehrer an und besoldete sie. Der Kirchenrat erteilte Männern und Frauen, die aus dem Unterricht ein Gewerbe machten, die Erlaubnis zur Errichtung von Nebenschulen. Der Kirchenrat bekämpfte besonders in der Zeit des 30jährigen Krieges die willkürliche Eröffnung von Nebenschulen durch ungeeignete Leute, namentlich Soldaten. Der Kirchenrat verwaltete das Schulvermögen, z. B. Häuser und Grundstücke, über die noch Akten vorhanden sind. Der Magistrat hatte im 16. und 17. Jahrhundert nur die Oberaufsicht über das Schulwesen wie überhaupt über das ganze Kirchenwesen. Die Schulen waren seit der Reformationszeit reformiert. Später entstanden auch lutherische Schulen. Die Schulen sind kirchliche Einrichtungen geblieben bis in unsere Zeit. 1852 vereinigte unsere Gemeinde ihre damaligen 5 Gemeindeschulen zu einer „Klassenschule“. Zuletzt gab es 2 reformierte Klassenschulen, an der Deulkenstraße und in der Schoonhovenstraße. 1908 wurden diese Schulen trotz des Protestes des Kirchenrats der Kirchengemeinde genommen und in städtische Bezirksschulen umgewandelt. Der Religionsunterricht blieb reformiert, und den Kindern, die in die frühere lutherische Schule gehen mußten, wurde reformierter Katechismusunterricht in den 3 letzten Schuljahren zugebilligt. Das neue preussische Volksschulunterhaltungsgesetz von 1908 hatte nämlich ausdrücklich den konfessionellen Charakter der Volksschule anerkannt. Reformierte Eltern haben ein Recht darauf, daß die Kinder auch in der Schule in ihrem reformierten Glauben erzogen werden.

V. Die Liebestätigkeit unserer Gemeinde.

Von alters her ist in unsrer Gemeinde eine rege christliche Liebestätigkeit entfaltet worden. Auf unserm „Kirchenzettel“ werden die Gaben quittiert, die von den Gemeindegliedern für die innere und äußere Mission durch die Hand der Pastoren gegeben werden, es waren 1918 mit den Kirchenkollekten 9415 Mark.

Als die Frauenheime und das Siechenheim erbaut wurden, wies der „Kirchliche Anzeiger“ besonders hohe Summen an: nämlich 1901: 11401,31 Mk.; 1902: 24729,56 Mk.; 1903: 18818,17 Mk.;

1904 sogar 30151,09 Mk., darunter 16500 Mk. an Gaben von 1000 Mk. und darüber, 9204,25 Mk. an Gaben von 100 Mk. und darüber. — Im Januar 1919 wurden bereits 955,84 Mk. quittiert. Wir haben folgende besondere Liebeswerke:

1. Die Diakonie oder Armenpflege.

Schon 1544 fand Johannes a Vasko in unserer Gemeinde eine regelrechte Armenpflege vor, die er dann verbesserte. Eine ganz vorzügliche Ordnung wurde 1576 in die Armenpflege gebracht. Die Protokollbücher der Diakonie geben von diesem Jahre an durch die Jahrhunderte bis in unsere Zeit genauen Bericht von der Treue, mit der Monat für Monat, Jahr für Jahr die Diakonen Gaben an die Armen verteilten. Ursprünglich vertrat unsere kirchliche Diakonie auch die Stelle der städtischen Armenpflege. Damals konnte sie viel mehr Geld austeilen, weil sie das Recht hatte, Rundgänge in der Stadt zu machen und an den Türen aller Bürger zu sammeln. Im 17. Jahrhundert waren die Gaben besonders hoch. Von 1607 bis 1615 wurden jährlich zwischen 11913 und 16318 Gulden (wahrscheinlich zu 1,70 Mk. zu rechnen), im ganzen 125784 Gulden an Arme verteilt, 1624 waren es 21420 Gulden, 1645: 25518, 1648: 32853, 1772: 9665 Gulden. 1772 wurde auf Befehl der preussischen Regierung das Armenwesen der beiden protestantischen Gemeinden, nämlich der reformierten und lutherischen, vereinigt, während die katholische Gemeinde noch ihre gesonderte Armenpflege behielt.

1872 wurde die städtische Armenpflege eingerichtet. Das Vermögen der bisherigen kirchlichen Diakonie wurde durch Nachspruch der Regierung der Stadt überwiesen. Seitdem übt unsere kirchliche Diakonie eine stille Liebestätigkeit in bescheidenen Grenzen. Seit 1900 wurden 64243 Mk., d. i. durchschnittlich jährlich 3380 Mk. an die Armen verteilt, während der letzten Kriegsjahre waren es im ganzen 15482 Mk. Den Dienst versehen 12 Diakonen, die monatlich zur Verteilung der Gaben zusammentreten. Seit vorigem Jahr findet vierteljährlich eine Kirchenkollekte statt zur Aufbesserung der Kasse.

2. Der Verein für Diakonissen-Krankenpflege

wurde 1860 gegründet. Er will den Kranken, besonders auch den ärmeren Kranken eine sachgemäße, christliche Pflege durch ausgebildete Diakonissinnen ermöglichen. Die erste Schwester kam aus dem Kaiserswerther Mutterhaus. Seit 1881 werden die Schwestern vom Bremer Mutterhaus gestellt. Der Verein besaß zuerst ein Schwesternhaus in der Dookvenne. 1906 wurde das Alters- und Siechenheim Bethanien am Philosophenweg fertiggestellt und eröffnet. In demselben werden jetzt 6 Männer und 18 Frauen verpflegt (Pensionspreis jährlich 600—950 Mk.) durch eine leitende und eine andere Schwester. Die drei für die Krankenpflege in der Gemeinde angestellten Schwestern haben gleichfalls ihr Heim in Bethanien. Dorthin sind

alle Wünsche betr. Krankenpflege zu richten. Die Gemeindegewestern betätigen sich in Friedenszeiten auch in einer Strickschule von über 200 Kindern, die in der Klunderburg zusammenkommen, im Frauen-Näh-Verein, der in Friedenszeiten alle 14 Tage in der Herberge zur Heimat (Große Faldernstraße 4) für Arme näht und Weihnachten arme Familien beschenkt, und im reformierten Jungfrauenverein, der ebenfalls alle 14 Tage in der Herberge und Mittwoch im Siechenheim zusammenkommt. Die Gemeindegewestern werden durch Kollektensbesuche und freie aben in stand gesetzt, Weihnachten über 100 Familien zu beschenken, auch arme Konfirmanden zur Konfirmation einzufleiden.

3. Die Frauenheime.

Im Jahre 1896 wurde die Stiftung „Frauenheim“ der ev.-reformierten Gemeinde in Emden ins Leben gerufen. Sie will hilfsbedürftigen Witwen oder alleinstehenden Personen weiblichen Geschlechts, in der Regel solchen, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, ein freies, unentgeltliches Heim bis an ihr Lebensende bieten. Die Stiftung wird vom Kirchenrat durch eine aus seiner Mitte gebildete Kommission verwaltet. Durch Schenkungen von Fräulein Douwes wurde es dem Kirchenrat möglich, eigene Häuser zu bauen. 1902 wurden die beiden Frauenheime Brandenburgerstraße Nr. 12 und 13 erbaut, deren eines „Wilhelminenhaus“ heißt. 1905 wurde das „Catharinenhaus“ Edzardstraße 1 erbaut, 1909 das Frauenheim Edzardstraße 1a. Es wohnen 34 Frauen in den 4 Häusern. Aus der 1907 überwiesene Stijer-Stiftung werden jährlich 160 Mark an vier Frauen verteilt.

Außerdem besitzt die Gemeinde seit undenklichen Zeiten 6 „Godeskameren“ Emsstraße 11 (Aultwivenwarf), in denen unentgeltliche Frauen unentgeltlich bis an ihr Lebensende wohnen.

4. Die Diakonie der Fremdlingen-Armen

steht nicht unter dem Kirchenrat, sondern ist eine Privatgesellschaft, deren Mitglied jeder christliche Emdener Bürger ohne Unterschied der Konfession durch Zahlung eines Jahresbeitrags von 3 Mark werden kann. Sie ist aber aus dem Schoß der reformierten Gemeinde hervorgegangen und trägt noch immer reformierten Charakter. Seit alters ist der reformierte Kirchenrat bei der Wahl ihrer Diakonen mit tätig; die Diakonen müssen reformiert sein, haben ihre Sitzplätze in der Großen Kirche und halten ihre Sitzungen im Konsistorienzimmer. 1558 wurde diese Diakonie gegründet zur Pflege der Hilfsbedürftigen und Armen unter den Fremdlingen, die um ihres Glaubens willen aus Holland, Brabant und Frankreich geflüchtet waren und in Emden Zuflucht gefunden hatten. Später wurden auch Einheimische unterstützt, heute hauptsächlich solche, die früher Beitrag gegeben haben. Die Verwalter sind 12 Diakonen und 1 Kassierer. Der Beitrag wird alljährlich am 2.

Januar durch Rundgang in den Häusern aufgeholt. In den letzten 10 Jahren wurden an barem Geld, Lebensmitteln und Feuerungsmaterial im ganzen 34102,44 Mk., im vorigen Jahre 5188,50 Mk. verteilt.

5. Die Clementiner-Brüderschaft

wurde 1495 zur Verehrung des heil. Clemens und zur Unterstützung armer Mitglieder gegründet. Als die Emdener Bürgerschaft evangelisch wurde, wurde die Brüderschaft ein Unterstützungsverein, der bedürftige Personen der Stadt Emden, in erster Linie bedürftige Schiffer oder deren Angehörige ohne Rücksicht auf die Konfession durch Gewährung von Lebensmitteln, Feuerungsmaterial, Geld oder Freiwohnung unterstützt. Gegen Schluß jedes Jahres darf der Verein eine Hauskollekte in der Stadt veranstalten. Augenblicklich unterstützt er etwa 50 alte Frauen, die (in Friedenszeiten) 14tägig ein Brot und 1 Pfund Butter und im Winter ein bis zwei Mal Brennmaterial erhalten. Der Verein besitzt an der Schulstraße Nr. 23—27 aus dem Rösingh'schen Legat sechs „Godeskameren“, in denen unbemittelte Frauen unentgeltlich wohnen, auch jährlich zu Weihnachten 6 Mark erhalten. Der Verein muß jährlich dem Magistrat Rechnung legen. Seit der Reformationszeit wird er zu den reformierten Armen-Anstalten gezählt, er hält bis heute seine Sitzungen im Konsistorienzimmer der Großen Kirche und teilt die Lebensmittelgaben in der Küsterei der Großen Kirche aus.

6. Das Gasthaus.

Als 1561 die letzten Mönche aus dem alten Franziskaner-Kloster auf Faldern hinter dem jetzigen Rathaus abzogen, wurde das haufällige Kloster von der Emdener Gemeinde neu aufgebaut und auf Wunsch der Gräfin Anna von Ostfriesland zu einem Armen- und Waisenhaus eingerichtet. Dies „Gasthaus“ war fortan eine reformierte Stiftung mit selbständiger Verwaltung unter Oberaufsicht des Magistrats. Jahrhunderte lang wurde in reformierten Gottesdiensten für das Gasthaus gesammelt. Die Vorsteher des Gasthauses wurden ursprünglich von den reformierten Predigern mitgewählt, und bis ins vorige Jahrhundert waren Abgesandte der Gasthausvorsteher bei reformierten Predigervahlen mit tätig. Als 1772 das Armenwesen der reformierten und lutherischen Gemeinde auf Befehl der preussischen Regierung vereinigt wurde, mußte fortan auch der dritte Teil der Gasthausvorsteher lutherisch sein, während die alte seit der Reformationszeit im Gasthaus vorhandene, im vorigen Jahr aufgehobene Schule reformiert blieb, und auch die Hauseltern weiterhin reformiert sein mußten. Als die Staatsbehörde 1872 eine Neuordnung des gesamten Armenvermögens in Ostfriesland herbeiführte, sprach sie das Gasthaus mit allem Vermögen dem neugegründeten städtischen Armenverwaltung zu — trotz des Protestes des reformierten Kirchenrats — allerdings mit der ausdrücklichen Verfügung, daß das Gasthaus

„für die Armen bestimmt“ sei und „bestimmungsmäßig“ verwandt werden müsse!

VI. Der Kirchenrat

besteht aus den 6 (zur Zeit 4) Predigern und 12 Ältesten, welche letztere nach altem Herkommen auf 12 Jahre gewählt werden. Der Kirchenrat vertritt die Gemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten nach der Regel des Wortes Gottes, nach der von der Kirchen- und Staatsbehörde festgesetzten „Kirchengemeinde- und Synodalordnung“, die für alle Gemeinden maßgebend ist, sowie nach dem auf ihr beruhenden „Gemeindestatut“, welches für die Emden Gemeinde gültig ist und nicht ohne Genehmigung der Behörde abgeändert werden kann. Der Kirchenrat verwaltet das Vermögen und Eigentum der Gemeinde, soll aber auch jetzt noch, wie in den früheren Jahrhunderten, christliche Gesinnung und Sitte fördern, das Gemeindefonds wecken und zu diesem Zweck die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder „willig entgegennehmen und fleißig erwägen“.

VII. Die Gemeindevertretung

wurde 1846 eingerichtet. Bis dahin war der Kirchenrat allein für die Verwaltung verantwortlich. Nur bei Predigermahlen waren die Vertreter der 4 alten reformierten Armen-Einrichtungen (s. o. V, 1 u. 4—6) mit dem Kirchenrat tätig gewesen. Die Gemeindevertretung (der „große“ Kirchenrat) besteht aus 48 Wahlberechtigten, die auf 6 Jahre gewählt werden, und aus 3 Vertretern des Gemeindefonds. Erst durch ihre Zustimmung werden die Kirchenratsbeschlüsse über größere Auslagen, Vermögens- oder Eigentumsveränderungen u. dgl. gültig. Kirchenrat und Gemeindevertretung wählen als „vereinigte Gemeindeorgane“ bei Predigermahlen die Großzahl, Sechszahl und Dreizahl; sie wählen auch die Vertreter unserer Gemeinde für die **Bezirkssynode**, 18 an der Zahl außer den Pastoren — die Zahl bemisst sich nach der Größe der Gemeinden.

VIII. Das Vermögen der Gemeinde.

Bis jetzt erhebt die Gemeinde keine allgemeine Kirchensteuer. Sie kann ihre jährlichen Auslagen einigermaßen decken durch die Zinsen ihres Vermögens (wazu auch das Vermögen der vormaligen französisch-reformierten sowie der vormaligen Nesserlander Gemeinde gehört), durch die Pächte ihres Grundeigentums und durch die

Einkünfte aus der Vermietung der Sitzstellen und aus der Einrichtung des Stimmgeldes, die Gemeinde besitzt auch 2 Prediger-Witwen- und Waisen-Kassen, nämlich die der vormaligen französisch-reformierten Gemeinde und die Erigee-Stiftung, dazu eine Lehrer-Witwen-Kasse. Sämtliche Rechnungen der verschiedenen Kassen werden von einer besonders dazu gewählten Kommission geprüft und liegen jährlich eine Woche lang in der Konsistorienstube der Großen Kirche für jedermann zur Einsicht offen. Der Termin wird bekannt gemacht.

Die Gemeinde ist im Besitz einer wertvollen Bibliothek von etwa 10000 Bänden, auch Handschriften, Protokollen und Briefen aus früheren Jahrhunderten. Diese „Bibliothek der Großen Kirche“ bietet viel Material über die theologische, kirchliche und geschichtliche Vergangenheit Ostfrieslands, auch vieles, das zur Vertiefung des christlichen Lebens dient.

IX. Der Gemeindefonds.

Im Jahre 1834 wurde zur Aufbesserung der Predigergehälter aus Sammlungen in der Gemeinde der Gemeindefonds gegründet. Im Lauf der Zeit wurde er durch Legate verstärkt. Er zahlt die Mietsentschädigung für die Prediger an stelle der ihnen zustehenden freien Wohnung. Er wird nicht vom Kirchenrat sondern von einer Privatgesellschaft als einem selbständigen und sich selbst looptierenden Kollegium von 18 Mitgliedern verwaltet.

X. Das Stimmrecht.

Da unsere Gemeinde **keine allgemeine Kirchensteuer** erhebt, so kann sie nach § 36 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung das Stimmrecht von einer **freiwilligen** Beitragsleistung abhängig machen. Darum lautet § 12 unseres Gemeindestatuts: „Wahlberechtigt sind alle konfirmierten männlichen, selbständigen über 24 Jahre alten Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen und zur Deckung der Bedürfnisse der Gemeinde einen freiwilligen jährlichen Beitrag von mindestens 3 Mark an die Kasse der Großen Kirche entrichten. Jedoch muß seit der erstmaligen Zahlung des Beitrags wenigstens ein Jahr verflossen sein, ehe das Wahlrecht ausgeübt werden kann“.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts sind nach § 37 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung z. B. diejenigen, welche durch Verachtung des göttlichen Wortes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes Vergehen gegeben haben.

Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Kirchenrats und der Gemeindevertretung und bei Predigermahlen den Prediger aus der von den vereinigten Gemeindeorganen gewählten Dreizahl.

XI. Die Bezirksynode.

Unsere Gemeinde bildet mit den Gemeinden Barrelt, Twiglum, Westerhusen, Cirkwehrum, Midlum, Canum, Freepsum, Woltzetten, Campen, Rysum, Wybelsum und Vorkum den ersten der 9 Synodalbezirke der ev.-reformierten Kirche der Provinz Hannover. An der Spitze jedes Synodalbezirks steht ein vom Konsistorium ernannter Superintendent. Derselbe ist bisher „königlicher“ Aufsichtsbeamter in seinem Bezirk gewesen. Alle sechs Jahre z. B. hält er in den einzelnen Gemeinden Kirchenvisitation über die Amtsführung der Prediger und Ältesten und über die gesamte innere und äußere Verwaltung, auch über den Religionsunterricht in den Schulen; er leitet die Predigermahlen und führt neugewählte Prediger in ihr Amt ein. In unserem Bezirk ist außerdem noch ein Emden Prediger mit der Verwaltung der Superintendenturgeschäfte für den Stadtbezirk betraut. Derselbe ist zugleich mit dem Syndikus des Magistrats staatlicher Kirchenkommissar und als solcher der nächste staatskirchliche Vorgesetzte der Gemeinde „der Inspektor über das Kirchenwesen“. Die Kirchenkommissarien (Kirchenkommission) sollen die Diener der Gemeinde zu pflichtmäßiger Tätigkeit anhalten, sie nehmen Beschwerden über Beschlüsse des Kirchenrats entgegen, genehmigen die kirchlichen Voranschläge für die Jahresrechnungen, besonders bezüglich der baulichen Aufwendungen, u. a. Die Kirchenvisitation in unserer Gemeinde hält der Generalsuperintendent.

Alle zwei Jahre treten Abgesandte sämtlicher Gemeinden unseres Bezirks zur Bezirksynode d. h. Bezirksversammlung zusammen. In derselben wird ein genauer Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände des ganzen Bezirks erstattet und besprochen. Zeitgemäße kirchliche Fragen, die das Konsistorium vorgelegt, werden verhandelt, Anträge aus den Gemeinden zur Weitergabe an die Behörde beraten. Was aber das Wichtigste ist: **Die Synode wählt die Männer, die den Synodalbezirk auf der Gesamtsynode vertreten.** Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich; jedes Gemeindeglied kann zuhören.

XII. Die Gesamtsynode.

Alle 6 Jahre (!) versammeln sich die Vertreter sämtlicher 9 Bezirksynoden mit dem Generalsuperintendenten und 5 bisher vom

Landesherrn berufenen Mitgliedern zur Gesamtsynode. Dieselbe sorgt für die Erhaltung der kirchlichen Ordnung in Lehre, Gottesdienst und Verfassung. Sie wirkt bei der kirchlichen Gesetzgebung mit: **Ohne ihre Zustimmung dürfen keine kirchlichen Gesetze für die reformierte Kirche Hannovers erlassen, aufgehoben, abgeändert oder in einem bestimmten Sinne offiziell ausgelegt und erklärt, noch auch neue Religionsbücher, Gesangbücher oder Gottesdienstordnungen eingeführt werden.** Gerade dieses Recht der Gesamtsynode zeigt, daß unsere reformierte Kirche schon immer, wenn auch in beschränktem Maße, sich selbst regieren durfte. Z. B. dürfen auch Abänderungen unseres Gemeindestatuts erst, nachdem sie der Gesamtsynode zur Begutachtung vorgelegen haben, vom Konsistorium genehmigt werden. Die Gesamtsynode wählt aus ihrer Mitte 3 Männer, die mit 3 anderen vom Konsistorium zu ernennenden Männern die Prüfungskommission bilden, vor der die reformierten Kandidaten ihre theologischen Prüfungen zu bestehen haben. Bis 1884 fanden hier zu Lande diese Prüfungen vor dem 1544 durch Johannes a Lasco gegründeten Coetus (d. h. Vereinigung) der reformierten Prediger Ostfrieslands statt.

Die Gesamtsynode wird dauernd vertreten vom Gesamtsynodalausschuß, der aus den 3 Mitgliedern des Vorstandes und 2 anderen Mitgliedern der Gesamtsynode besteht. Die Mitglieder dieses Ausschusses nehmen an wichtigen Beratungen und Beschlüssen der staatlichen Kirchenbehörde (des Konsistoriums) als außerordentliche Mitglieder dieser Kirchenbehörde mit vollem Stimmrecht teil, z. B. bei Ernennung der Superintendenten, Bestätigung von neugewählten Geistlichen, Disziplinaruntersuchungen gegen Geistliche u. a. **Auch diese Mitarbeit des Gesamtsynodalausschusses im Konsistorium ist ein Stück Selbstregierung der Kirche.**

Man bedenke: Alle Stimmberechtigten in den Gemeinden wählen die Gemeindevertretung, diese wählt die Vertreter für die Bezirksynode, diese die Vertreter für die Gesamtsynode, und diese regiert mit.

XIII. Die staatliche Kirchenbehörde.

(Das Konsistorium.)

Die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover ist in betreff der kirchlichen Verwaltung dem Konsistorium in Aurich unterstellt. Zu dieser Behörde gehören der juristische Konsistorialpräsident, der reformierte und der lutherische Generalsuperintendent im Hauptamt, und im Nebenamt ein Mitglied der Regierung (Jurist) und je zwei reformierte und lutherische Konsistorialräte. Die reformierten Angelegenheiten werden von dem reformierten Teil des Konsistoriums geregelt. Das Konsistorium ernennt die Superintenden. Ohne Genehmigung des Konsistoriums darf die einzelne

Gemeinde keine außerordentliche Benutzung des Kirchenvermögens, keinen Erwerb oder Veräußerung von irgend welchem Grundeigentum, keine Neubauten, keine Reparatur, die über 500 Mark kostet, keine Neueinführung oder Abänderung von Gebührensätzen, keine kirchlichen Umlagen u. dergl. vornehmen. Das Konsistorium prüft die bereits von der örtlichen Rechnungsprüfungskommission durchgesehenen Jahresrechnungen der Gemeinden und hält die Prediger, Kirchenräte und Gemeindevertretungen zu pflichtmäßiger Tätigkeit an. Letzteres ist im besonderen Aufgabe des Generalsuperintendenten, der z. B. in den Gemeinden der Superintendenten und nach freiem Ermessen des Konsistoriums auch in andern Gemeinden Kirchenvisitation hält.

Es findet also eine mannigfache, gründliche Aufsicht über die kirchliche Verwaltung statt durch Konsistorium, Superintendenten und Kirchenkommissarien, so daß eine willkürliche Behandlung des kirchlichen Vermögens ausgeschlossen ist.

XIV. Das Verhältnis der Kirche zum Staat.

Die ev.-reformierte Kirche der Provinz Hannover ist seit 1866 wieder Glied der preussischen Staatskirche. Der König hatte die oberste Gewalt in der Kirche („das Kirchenregiment“). Er übte dieses Kirchenregiment aus durch die Hand des Ministers der geistlichen Angelegenheiten (des „Kultusministers“). Er ernannte die Mitglieder des Konsistoriums, wobei allerdings der Konsistorialpräsident das Recht hatte, Vorschläge zu machen. Er erließ Gesetze und Verordnungen in betreff der kirchlichen Verwaltung, wobei aber die Gesamtsynode ein Einspruchsrecht hatte. Die Wahl des Vorsitzenden der Gesamtsynode hing von seiner Genehmigung ab, dgl. die Beschlüsse der Gesamtsynode. Bei Errichtung neuer gottesdienstlicher Gebäude ist die Genehmigung des Kultusministers, bei Anlegung von Begräbnisplätzen die des Regierungs-Präsidenten nötig. Während die Konsistorien in den älteren preussischen Provinzen noch den Oberkirchenrat in Berlin als Oberkonsistorium über sich haben, besitzt unsere reformierte Kirche der Provinz Hannover mehr **Selbständigkeit**, denn sie steht unmittelbar unter dem Kultusminister.

Der preussische Staat leistet der gesamten evangelischen Kirche Preußens einen jährlichen Zuschuß von etwa 27 Millionen Mark für die Aufbesserung der Predigergehälter, für neu-zuerrichtende Pfarrstellen, für leistungsunfähige Gemeinden, für die Prediger-Alterszulage-, Ruhegehalts-, Witwen- und Waisen-Kassen, An diesen Zuschüssen hat auch unsere evangelisch-reformierte Kirche Anteil. Die theologischen Lehrstellen an den Universitäten für die Ausbildung der zukünftigen Prediger der Kirche werden ganz auf Staatskosten unterhalten. Der Staat hat sich bisher der Kirche

gegenüber verpflichtet gewußt, weil sie ihm durch die Pflege des christlichen Lebens wertvollste Dienste für die Erhaltung und Stärkung der sittlichen Grundlagen unsrer deutschen Kultur leistet. Der Staat ist auch deshalb der Kirche verpflichtet, weil er vor 100 Jahren sehr viele Kirchengüter eingezogen hat. Und den 27 Millionen Mark stehen weit über 100 Millionen Mark gegenüber, die jährlich durch die evangelische Liebestätigkeit zum Besten der Elenden im Staat aufgewendet werden!

XV. Was nun?

Da kein evangelischer König mehr an der Spitze unseres Staates steht, und der künftige Präsident der Republik alles andere als evangelisch sein kann, so ist es nicht angängig, daß unsere obersten Kirchenbehörden ferner noch vom Staatsoberhaupt ernannt werden. Es ist zu erstreben, daß die Kirche ihre aufsichtsführenden Behörden selbst wähle, worin die katholische Kirche trotz der auch ihr zufließenden Staatszuschüsse schon lange weitgehende Freiheiten und Rechte hatte. Was das Wahlrecht in unserer Gemeinde betrifft, so hat der Kirchenrat den aus der Gemeinde an ihn ergangenen Anregungen zufolge in Erwägung gezogen, bei der demnächstigen Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse das Taler-system zu ändern.

Wir hoffen, daß der Staat seine Verpflichtungen zu dem finanziellen Zuschüssen der Kirche gegenüber nicht durchstreicht. Sollte es doch geschehen, so werden gewiß viele mit uns bereit sein, Opfer dafür zu bringen, daß die geordnete Pflege der christlichen Religion in Kirche und Schule unserer Gemeinde u. unsern Nachkommen erhalten bleibe. Die Gemeinde wird unter allen Umständen zusammen bleiben. Wer das Christentum für überflüssig hält, mag sich von ihr trennen. Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß die Lehrer Ostfrieslands sich für Beibehaltung des Religionsunterrichts in der Schule erklärt haben. Jedenfalls muß unsere Gemeinde darauf halten und danach streben, daß es unsrer Jugend auch fernerhin ermöglicht werde, eine Schulerziehung auf der Grundlage des christlichen Religionsunterrichts zu genießen.

Und nun zum Schluß! Muß es uns nicht eine Freude und eine Ehre sein, zu einer Gemeinde zu gehören, die wie die unsere, solch eine bedeutsame Vergangenheit und reiche Liebestätigkeit hat? Wir sollten alle unsern Stolz darein setzen, unsre Zugehörigkeit zur Gemeinde auch dadurch zu bekunden, daß wir freimütig an ihren Gottesdiensten teilnehmen, mögen es andere auch noch so sehr für unmodern halten. Vor allem möge es heißen: Was Du ererbt von Deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen! Gott geht jetzt ins

Gericht mit uns, weil wir nicht treu mit dem Licht seines Wortes umgegangen sind. Nun helfe Er uns, daß wir in Buße und Glaube uns unter Sein Gesetz und Evangelium beugen und ganz in Seinem Licht wandeln und miteinander arbeiten, daß in unsrer Gemeinde, in unsern Familien und unsrer Umgebung viele von der Finsternis zu Seinem wunderbaren Licht gelangen, und die Königsherrschaft Gottes und unseres Heilandes Jesu Christi zunehme, bis der Tag des Herrn kommt.

